

**EINWOHNERGEMEINDE SISSACH**



**Wegleitung  
Arealbenützung Begegnungszone (Bezo)**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen und Informationen für Gesuchstellende</b>	<b>3</b>
1.1.	Grundsatz	3
1.2.	Räumliche Ausdehnung der Begegnungszone (Bezo)	3
1.3.	Funktion der Begegnungszone	3
<b>2.</b>	<b>Arealbenützung in der Begegnungszone</b>	<b>3</b>
2.1.	Ausgangslage	3
2.2.	Gesuchseingabe und Standorte	3
2.3.	Zuständigkeit / Bewilligung	3
2.4.	Berücksichtigung von Gesuchen	4
2.5.	Anzahl der Bewilligungen	4
2.6.	Saisonale Verkaufsstände	4
2.7.	Bewilligungen für Verkauf	4
2.8.	Besondere Auflagen	4
2.9.	Märkte	4
2.10.	Verweigerung der Bewilligung	4
<b>3.</b>	<b>Sicherheit / Sperrungen</b>	<b>4</b>
3.1.	Grundsätzliches	4
3.2.	Voll- und Teilspernung	5
3.2.1.	Kriterien	5
3.2.2.	Verkehrskonzept	5
3.2.3.	Freihalten der Rettungswege sowie der Hydranten und Schieber	5
3.3.	Sicherheitsmassnahmen bei Benützung von Gasflaschen	5
3.4.	Verantwortung	5
<b>4.</b>	<b>Betrieb der Stände / Betrieb von Veranstaltungen</b>	<b>5</b>
4.1.	Ordnung / Sauberkeit	5
4.2.	Allgemein geltende Auflagen	5
4.3.	Strom / Wasser / Abwasser	6
4.4.	Mobiliar und Einrichtungen	6
4.5.	Toiletten	6
4.6.	Haftung	6
4.7.	Nachweis der Bewilligung	6
<b>5</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
5.1.	Beschwerde	6
5.2.	Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat Sissach beschliesst, gestützt auf § 70 Abs. 2 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, das Polizeireglement der Gemeinde Sissach vom 18. Oktober 2007 sowie das Strassenreglement vom 11. Mai 2010 folgende Wegleitung:

---

## **1. Allgemeine Bestimmungen und Informationen für Gesuchstellende**

### **1.1. Grundsatz**

Die folgenden Bestimmungen für den gesteigerten Gemeingebrauch gelten für das Areal in der Begegnungszone Sissach.

### **1.2. Räumliche Ausdehnung der Begegnungszone (Bezo)**

Die Bezo Sissach wird im Querschnitt räumlich begrenzt durch die anliegenden Häuserzeilen, in der Längsausrichtung durch die Bahnhofstrasse (Sonnenkreuzung bei der Gemeindeverwaltung) im Westen und die Obere Bahnhofstrasse (Schaub Medien AG) im Osten. Die Bezo ist keine Allmend im Sinne der Rechtsform gemeinschaftlichen Eigentums, sondern, gestützt auf das Grundbuch, aufgeteilt in zweierlei Rechtsräume: 1. Den öffentlichen Grund der gemeindeeigenen Hauptstrasse und 2. die unterschiedlichen Parzellen privater Anstösser. Diese Bedingung kann – da in der Bezo auch privater Grund und Boden und damit partielle Interessen privater Anlieger tangiert werden können – einschränkende Auswirkungen auf allfällige Bewilligungen oder gar deren Ablehnung durch die Gemeinde zur Folge haben.

### **1.3. Funktion der Begegnungszone**

Die Bezo Sissach soll – im Herzen des Dorfes gelegen – ihrer Funktion nach ein lebendiges und einladendes Einkaufs- und Dienstleistungszentrum sowie ein attraktiver Wohnort sein und der Bevölkerung als Ort persönlicher und kultureller Begegnungen als Treffpunkt dienen.

## **2. Arealbenützung in der Begegnungszone**

### **2.1. Ausgangslage**

Gesuche zur temporären Arealbenützung der Bezo durch private Veranstalter sind im Grundsatz, gestützt auf diese Wegleitung und unter Berücksichtigung der erwähnten räumlichen Bedingungen sowie der unterschiedlichen Interessen der privaten Anstösser, seitens der Behörde möglichst zu bewilligen.

### **2.2. Gesuchseingabe und Standorte**

Benützungsgesuche sind mittels des über die Homepage der Einwohnergemeinde Sissach ([www.sissach.ch](http://www.sissach.ch)) abrufbaren Formulars (Gesuch für Arealbenützung Bezo) spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin bei der Gemeindeverwaltung Sissach einzureichen. Diese führt einen Belegungsplan über die Bezo.

Für die Standorte 1 bis 11 (siehe Fotodokumentation und Situationsplan) ist vorgängig die schriftliche Zustimmung mittels Unterschrift des Grundeigentümers oder seiner Vertretung einzuholen.

### **2.3. Zuständigkeit / Bewilligung**

Die Gesuche für Standorte werden durch die Verwaltung bewilligt und jene für Veranstaltungen mit Voll- und Teilsperrung durch den Gemeinderat. Sie werden in der Regel in der Reihenfolge ihres Eingangs (Poststempel) berücksichtigt. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat abschliessend. Die Bewilligung oder Ablehnung wird schriftlich erteilt.

#### **2.4. Berücksichtigung von Gesuchen**

Bei mehreren Gesuchen für denselben Termin, die zeitgleich eingereicht werden, haben Ortsansässige (Gewerbe, Institutionen und Vereine) den Vorrang.

Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standort.

#### **2.5. Anzahl der Bewilligungen**

Pro Gesuchstellende werden für eine Standaktion maximal zwei Standorte an einem Tag bewilligt. Diese Regelung gilt auch, wenn das Gesuch unter verschiedenen Namen eingereicht wird und das gesuchstellende Rechtssubjekt (betrifft auch überregionale Institutionen mit regionalen Untergruppen, die eine eigene Rechtspersönlichkeit haben) dasselbe ist.

Ausserdem können die jeweiligen Standorte für kurzzeitige (tageweise) Aktionen für maximal 3 Tage pro Jahr und Gesuchstellende bewilligt werden.

#### **2.6. Saisonale Verkaufsstände**

Saisonale Produkte (Gemüse, Früchte etc.) können auf Gesuch hin und während der Dauer der jeweiligen Saison in der Bezo verkauft werden.

#### **2.7. Bewilligungen für Verkauf**

Der Verkauf von Getränken und Esswaren an Anlässen und Veranstaltungen ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

#### **2.8. Besondere Auflagen**

Die zuständige Behörde kann im Rahmen des Bewilligungsverfahrens einzelnen Gesuchstellenden zusätzliche Auflagen machen.

#### **2.9. Märkte**

Für die Warenmärkte gelten die Bestimmungen des Marktreglements. In der Marktwoche sind von Dienstag bis Donnerstag keine Standbewilligungen möglich.

#### **2.10. Verweigerung der Bewilligung**

Bewilligungsverbote bestehen für Kampagnen, für Stand- und Verteilaktionen oder Ähnliches, hinter welchen verfassungsfeindliche Grundhaltungen stehen, die das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip ablehnen und verfassungsrechtlich garantierte Grundrechte negieren.

### **3. Sicherheit / Sperrungen**

#### **3.1. Grundsätzliches**

Das Absperrmaterial wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Sowohl die Installation als auch das Entfernen der Absperrung hat durch den Gesuchsteller entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Bei Unklarheiten ist die Verkehrspolizei beizuziehen. Für die gesetzeskonforme Installation sowie die laufende Überprüfung der Absperrung ist der Gesuchsteller verantwortlich.

Die von der Sperrung betroffene Anwohnerschaft sowie die Gewerbetreibenden sind durch den Gesuchsteller 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich zu informieren.

## **3.2. Voll- und Teilspernung**

### **3.2.1. Kriterien**

Eine Bewilligung zur Voll- bzw. Teilspernung (West- oder Ostteil) wird nur erteilt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- a) Der Anlass muss von allgemeinem Interesse sein.
- b) Die Öffnungszeiten der Gewerbetreibenden dürfen nach Möglichkeit nicht tangiert werden.
- c) Gesuchstellende müssen das ihnen zur Verfügung gestellte Areal vollständig belegen.
- d) Die Zu- und Wegfahrt zum Mülimatt Sissach, Zentrum für Pflege und Betreuung sowie für alle Blaulichtorganisationen muss jederzeit gewährleistet bleiben.

### **3.2.2. Verkehrskonzept**

Bei Vollsperrung der Bezo ist durch die Gesuchstellenden – insbesondere, wenn die als Kantonsstrassen ausgewiesene Bahnhof- und Güterstrasse tangiert werden – ein Konzept über die Verkehrsführung zu erstellen sowie ein Sicherheitsdispositiv einzureichen. Konzept und Dispositiv werden durch die Gemeinde geprüft und allenfalls Anpassungen verlangt.

Müssen gemäss dem vorgelegten Verkehrskonzept Absperrungen und Umleitungen vorgenommen werden, sind diese gemäss Weisungsplan der Gemeinde durch die Gesuchstellenden auszuführen.

### **3.2.3. Freihalten der Rettungswege sowie der Hydranten und Schieber**

In der Bezo muss zwingend eine Rettungsgasse mit einer Breite von mindestens 3.0 Meter befahrbar sein.

Die Eingänge zu den Häusern und Ladeneingängen sind frei und zugänglich zu halten. Dasselbe gilt für Hydranten und Schieber des Wasserwerks.

## **3.3. Sicherheitsmassnahmen bei Benützung von Gasflaschen**

Gasflaschen sind vor Hitze, Feuer und starker Sonneneinstrahlung zu schützen sowie für deren sicheren Stand zu sorgen.

## **3.4. Verantwortung**

Gesuchstellende tragen sowohl für die Standaktion als auch für die jeweilige Veranstaltung die Verantwortung. Der Abschluss einer allfälligen Versicherung für die Dauer des Anlasses ist Sache der Gesuchstellenden.

## **4. Betrieb der Stände / Betrieb von Veranstaltungen**

### **4.1. Ordnung / Sauberkeit**

Die Bezo sowie alle ihre Einrichtungen sind mit Sorgfalt zu nutzen und durch den Veranstalter in geordnetem Zustand zu hinterlassen. Abfälle sind einzusammeln und sachgerecht zu entsorgen. Die Kosten für eine allfällig notwendige Nachreinigung werden nach Stundenaufwand verrechnet.

### **4.2. Allgemein geltende Auflagen**

Bei Standaktionen respektive Veranstaltungen sind die mit der Bewilligung verknüpften Auflagen einzuhalten:

- a) Es dürfen keine Passanten belästigt oder der Verkehr behindert werden.
- b) Der Abschluss von Spenden- oder Kaufverträgen mit Lastschriftverfahren ohne ausdrückliches Rücktrittsrecht der Kundschaft ist verboten.
- c) Unterlagen mit wegschwembarem Material (Holzschnitzel, Splitt, Sand etc.) sind in der Regel nicht gestattet.

- d) Bei Gebrauch von Grill und Feuerschalen ist der darunterliegende Boden mittels geeignetem Material (z.B. Blech) zu schützen.
- e) Bodenverankerungen sind nicht zulässig.

#### **4.3. Strom / Wasser / Abwasser**

Der Anschluss von Strom, Wasser und Abwasser ist Sache der Gesuchstellenden.

#### **4.4. Mobiliar und Einrichtungen**

Wird Mobiliar (mobile Bühne, Absperrmaterial, Marktstände oder Tischgarnituren) benötigt, kann dieses zum einen beim Wohn- und Werkheim Dietisberg (Bühne und Treffpunktstand) und zum anderen beim Werkhof Sissach gegen Gebühr bezogen werden. Über Details informiert die Gemeinde. Beim Bezug von Mobiliar aus dem Gemeindewerkhof organisieren die Gesuchstellenden den Hin- und Rücktransport.

Bei Standaktionen dürfen die in der Fotodokumentation festgehaltenen Grundflächen nicht überschritten werden. Ausnahmen können auf Gesuch hin durch den Gemeinderat bewilligt werden.

Stände müssen mit dem Namen der Organisation deutlich gekennzeichnet sein.

#### **4.5. Toiletten**

Je nach Standort und Grösse der Veranstaltung ist eine schriftliche Vereinbarung mit einem Gastwirtschaftsbetrieb abzuschliessen oder die Errichtung von mobilen Toiletten notwendig.

#### **4.6. Haftung**

Für die von den Gesuchstellenden bzw. vom Veranstalter verursachten Schäden übernimmt die Gemeinde Sissach keine Haftung. Schadenersatzansprüche von Dritten, welche durch den Veranstalter zu Schaden gekommen sind, werden von der Gemeinde Sissach abgelehnt. Die Gesuchstellenden haften für allfällige Schäden gegenüber den Anstössern bzw. gegenüber der Gemeinde, gleichgültig, ob die Verursacher zu den Gesuchstellenden (auch Mitwirkende) oder den Veranstaltungsbesuchern gehören.

#### **4.7. Nachweis der Bewilligung**

Bewilligungen sind auf Verlangen den Kontrollorganen (Polizei und Gemeinde) vorzuweisen.

## **5 Schlussbestimmungen**

### **5.1. Beschwerde**

Gegen den Entscheid der Gemeindeverwaltung kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde eingereicht werden.

### **5.2. Inkrafttreten**

Die vorliegende Wegleitung tritt mit Beschluss Nr. 858 vom 4. Dezember 2017 per 1.1.2018 in Kraft.

### **Einwohnergemeinde Sissach**

Im Namen des Gemeinderates

Präsident Peter Buser

Verwalter Godi Heinimann

Fotodokumentation Standorte